

GESETZENTWURF

der Landesregierung

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes

A Problem

Das Ableisten des juristischen Vorbereitungsdienstes ist aufgrund bundesrechtlicher Vorgaben derzeit nur in Vollzeit möglich. Durch das Gesetz zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und weiterer Vorschriften vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154, 2172) wird ein neuer § 5b Absatz 6 Deutsches Richtergesetz (DRiG) eingeführt. Danach ist ab dem 1. Januar 2023 auf Antrag unter bestimmten Voraussetzungen ein Vorbereitungsdienst in Teilzeit zu ermöglichen. Diese Vorgaben sind in Landesrecht umzusetzen.

Die Möglichkeit, den Vorbereitungsdienst in Teilzeit ableisten zu können, entlastet Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, die während des Vorbereitungsdienstes familiäre Betreuungs- oder Pflegeaufgaben wahrnehmen oder aus anderen gewichtigen Gründen nicht in der Lage sind, sich mit voller Arbeitskraft dem Vorbereitungsdienst zu widmen. Derzeit ist eine Entlastung in diesem Bereich lediglich partiell möglich, z. B. über die Gewährung von Sonderurlaub bei notwendiger Betreuung erkrankter Kinder.

Weiter haben die Justizministerinnen und Justizminister sich für eine Angleichung des Umfangs des universitären Schwerpunktbereichsstudiums sowie der zugehörigen Prüfungsleistungen ausgesprochen, um bundesweit möglichst einheitliche Bedingungen zu schaffen.

B Lösung

Das Juristenausbildungsgesetz wird an die bundesgesetzlichen Vorgaben des neuen § 5b Absatz 6 DRiG angepasst. Bei der Umsetzung der bundesgesetzlichen Vorgaben in Landesrecht werden die Besonderheiten der juristischen Ausbildung im Vorbereitungsdienst in Mecklenburg-Vorpommern in den Blick genommen. Dies betrifft insbesondere die Einstellungs- und Prüfungstermine sowie die Ausgestaltung des Vorbereitungsdienstes mit aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen. In Mecklenburg-Vorpommern erfolgen die Einstellungen zum 1. Juni und 1. Dezember jeden Jahres. Es finden zwei Prüfungskampagnen statt (Frühjahr und Herbst).

Zur Umsetzung der Beschlüsse der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister erfolgt eine Anpassung der entsprechenden Regelung im Juristenausbildungsgesetz.

Die weiteren im Gesetzesentwurf enthaltenen Änderungen betreffen die Zusammenfassung der Leitung der Ausbildung beim Präsidenten des Oberlandesgerichts sowie die sprachliche Gestaltung des Gesetzes. Soweit möglich wird eine geschlechtsneutrale Formulierung gewählt, im Übrigen eine sprachliche Gleichstellung von Frauen und Männern erreicht. Daneben erfolgen Anpassungen an die Bezeichnung zuständiger Ministerien, geltende Rechtschreibung sowie Rechtsförmlichkeiten.

C Alternativen

Keine. Die Einführung der Möglichkeit der Ableistung des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit dient der Umsetzung zwingenden Bundesrechts. Die Umsetzung der Beschlüsse der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister zum universitären Schwerpunktbereichsstudium soll der Vereinheitlichung der Maßstäbe im Bundesgebiet dienen.

D Notwendigkeit (§ 3 Absatz 1 Satz 1 GGO II)

Die Notwendigkeit dieser Regelung wurde gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 GGO II geprüft. Die Umsetzung des neuen § 5 Absatz 6 DRiG muss in wesentlichen Fragen in einem Landesgesetz erfolgen.

E Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen**1 Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Bei der vollständigen Ableistung des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit entstehen aufgrund der durchgängigen Kürzung der Besoldung bzw. Unterhaltsbeihilfe keine Mehrkosten. Bei einem Wechsel von Vollzeit in Teilzeit entstehen Mehrkosten, die jedoch nicht konkret beziffert werden können. Sie hängen vom Wechselzeitpunkt und der Anzahl der betroffenen Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare ab. Es ist aber davon auszugehen, dass sich die Anzahl der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare in Teilzeit je Einstellungstermin höchstens im unteren einstelligen Bereich bewegen wird.

Zudem müssen sich Bewerberinnen und Bewerber, bei denen die Voraussetzungen schon von Beginn an vorliegen, vor Bewerbung für eine Vollzeit- oder Teilzeitausbildung entscheiden. Ein Wechsel wird nur unter engen Voraussetzungen ermöglicht. Nicht bezifferbare Mehrkosten können durch die bundesgesetzlich vorgegebene Verlängerung des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit auf zweieinhalb Jahre entstehen.

2 Vollzugaufwand

Neuer oder zusätzlicher Vollzugaufwand entsteht für den Teilzeitvorbereitungsdienst nicht, da sich dieser in die bestehenden Einstellungs- und Prüfungstermine sowie Lehrveranstaltungen einfügt. Mit Blick auf die Änderungen zum universitären Schwerpunktbereichsstudium entsteht ein Vollzugaufwand bei der Universität Greifswald, da die Studien- und Prüfungsordnungen sowie Lehrinhalte anzupassen sein werden.

F Sonstige Kosten (zum Beispiel für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme

Keine.

G Bürokratiekosten

Keine. Es werden keine Informationspflichten für Unternehmen eingeführt.

**DIE MINISTERPRÄSIDENTIN
DES LANDES
MECKLENBURG-VORPOMMERN**

Schwerin, den 20. September 2022

An die
Präsidentin des Landtages
Mecklenburg-Vorpommern
Frau Birgit Hesse
Lennéstraße 1

19053 Schwerin

Betr.: Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung am 20. September 2022 beschlossenen Entwurf des vorbezeichneten Gesetzes mit Begründung.

Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz.

Mit freundlichen Grüßen

Manuela Schwesig

ENTWURF

eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 **Änderung des Juristenausbildungsgesetzes**

Das Juristenausbildungsgesetz vom 16. Dezember 1992 (GVOBl. M-V S. 725), das zuletzt durch das Gesetz vom 19. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 245) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Juristenausbildung“ durch die Wörter „juristische Ausbildung“ ersetzt.
2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11 Prüferinnen und Prüfer und Prüfungsausschüsse“.
 - b) Die Angabe zu § 21a wird wie folgt gefasst:

„§ 21a Öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis, Verordnungsermächtigung“.
 - c) Nach der Angabe zu § 21a wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 21b Vorbereitungsdienst in Teilzeit“.
 - d) Die Angabe zu Teil 6 wird wie folgt gefasst:

„Teil 6
Schlussvorschriften“.
3. § 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Das Leitbild der Ausbildung ist dem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat verpflichtet.“

4. § 2a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „mindestens 16“ durch die Angabe „10 bis 14“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Prüfung trägt der Breite des Schwerpunktbereichs angemessen Rechnung und besteht aus mindestens zwei und maximal drei Prüfungsleistungen. Als Prüfungsleistung ist mindestens eine wissenschaftliche Studienarbeit mit einer Bearbeitungszeit von mindestens vier Wochen zu erbringen. Jedenfalls dann, wenn drei Prüfungsleistungen vorgesehen werden, ist eine mündliche Prüfungsleistung vorzusehen.“

c) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Justizministeriums“ durch die Wörter „für Justiz zuständigen Ministeriums“ ersetzt.

5. In § 4 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Abschluß-“ durch das Wort „Abschluss-“ ersetzt.

6. In § 6 Absatz 1 wird das Wort „Prozeßakten“ durch das Wort „Prozessakten“ ersetzt.

7. In § 7 wird das Wort „Justizministerium“ durch die Wörter „für Justiz zuständige Ministerium“ ersetzt.

8. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die Präsidentin oder der Präsident,“.

b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die Stellvertreterin oder der Stellvertreter sowie“.

9. § 9 wird wie folgt gefasst:

**„§ 9
Nebenamtliche Mitglieder**

Zu nebenamtlichen Mitgliedern des Landesjustizprüfungsamtes kann das für Justiz zuständige Ministerium berufen:

1. Professorinnen und Professoren der Rechte, die an einer Universität des Landes in der juristischen Ausbildung tätig sind, im Benehmen mit der rechtswissenschaftlichen Fakultät;
2. Richterinnen und Richter;
3. Staatsanwältinnen und Staatsanwälte;
4. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte im Benehmen mit der Rechtsanwaltskammer Mecklenburg-Vorpommern;
5. Notarinnen und Notare im Benehmen mit der Notarkammer Mecklenburg-Vorpommern;

6. Juristinnen und Juristen in der öffentlichen Verwaltung;
7. weitere Juristinnen und Juristen, insbesondere aus Wirtschaft und Verbänden.“
10. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 wird das Wort „Justizministerium“ durch die Wörter „für Justiz zuständige Ministerium“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Abschluß“ durch das Wort „Abschluss“ ersetzt.
11. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„§ 11
Prüferinnen und Prüfer und Prüfungsausschüsse“.
 - b) In Absatz 1 werden nach den Wörtern „bestimmt die“ die Wörter „Prüferinnen und“ eingefügt.
 - c) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Nr.“ durch das Wort „Nummer“ ersetzt.
 - d) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Ein Prüfer hat“ durch die Wörter „Prüferinnen und Prüfer haben“ und die Wörter „ihm bei seiner Tätigkeit als Prüfer“ durch die Wörter „ihnen bei ihrer Prüfertätigkeit“ ersetzt.
 - e) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Der Prüfer darf“ durch die Wörter „Die Prüferinnen und Prüfer dürfen“ ersetzt.
12. In § 14 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 wird jeweils das Wort „er“ gestrichen.
13. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „einem Dritten“ durch die Wörter „einer anderen Person“ ersetzt und nach dem Wort „Aufsicht“ wird das Wort „Führenden“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden das Wort „Prüfungsausschuß“ durch das Wort „Prüfungsausschuss“ und das Wort „Ausschluß“ durch das Wort „Ausschluss“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Prüfungskommissionen“ durch das Wort „Prüfungsausschüsse“ ersetzt.
14. In § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird das Wort „vorlegt“ durch das Wort „einreicht“ ersetzt.

15. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „Prüfungsausschuß“ durch das Wort „Prüfungsausschuss“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „Nr.“ durch das Wort „Nummer“ ersetzt.

16. In § 20a Satz 4 wird das Wort „Staatliche“ durch das Wort „staatliche“ ersetzt.

17. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Bewerber“ durch die Wörter „Bewerberinnen und Bewerber“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 3 Nummer 1 wird das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.

18. § 21a wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 21a
Öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis, Verordnungsermächtigung“.

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „Rechtsreferendare“ die Wörter „Rechtsreferendarinnen und“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „Artikel 15 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160)“ durch die Angabe „Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2021 (BGBl. I S. 2250, 2252)“ ersetzt.

- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „Rechtsreferendare“ die Wörter „Rechtsreferendarinnen und“ eingefügt.
- bb) In Satz 3 wird das Wort „Justizministerium“ durch die Wörter „für Justiz zuständige Ministerium“ ersetzt.

- d) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts soll die monatliche Unterhaltsbeihilfe um bis zu 30 Prozent kürzen, wenn die Zweite juristische Staatsprüfung nicht bestanden wurde oder sich der Vorbereitungsdienst aus einem von der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar zu vertretenden Grund verzögert.“

- e) In Absatz 4 werden die Wörter „Rechtsreferendaren wird“ durch die Wörter „Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren wird“ ersetzt.

19. Nach § 21a wird folgender § 21b eingefügt:

**„§ 21b
Vorbereitungsdienst in Teilzeit**

(1) Die Ableistung des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit wird unter den Voraussetzungen des § 5b Absatz 6 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes auf Antrag eröffnet.

(2) Die Ableistung des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit kann unter den Voraussetzungen des § 5b Absatz 6 Satz 2 des Deutschen Richtergesetzes auf Antrag eröffnet werden. Besondere persönliche Gründe, die in Art und Umfang vergleichbar sind und eine besondere Härte im Sinne von § 5b Absatz 6 Satz 2 des Deutschen Richtergesetzes darstellen, sind insbesondere eine bei der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar vorliegende Schwerbehinderung oder eine Gleichstellung im Sinne des § 2 Absätze 2 und 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2022 (BGBl. I S. 959, 965) geändert worden ist.

(3) Der Antrag auf Ableistung des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit ist mit der Bewerbung zum Vorbereitungsdienst zu stellen. Mit dem Antrag ist das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 5b Absatz 6 Satz 1 oder 2 des Deutschen Richtergesetzes zu belegen. Ein Wechsel in den Vorbereitungsdienst in Teilzeit ist nur unter den Voraussetzungen des Absatzes 4 möglich.

(4) Sofern die Voraussetzungen, unter denen der Vorbereitungsdienst in Teilzeit abgeleistet werden kann, erst während des Vorbereitungsdienstes auftreten, ist ein Wechsel in die weitere Ableistung des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit möglich, wenn die Teilzeit spätestens zum 15. Ausbildungsmonat beginnt. Der für einen Wechsel erforderliche Antrag ist unverzüglich zu stellen, nachdem die Voraussetzungen für einen Vorbereitungsdienst in Teilzeit der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar bekannt werden. Die Voraussetzungen sind dabei zu belegen. Die Teilzeitbeschäftigung beginnt zum ersten eines Monats.

(5) Für die Dauer der Ableistung des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit wird der regelmäßige Dienst um ein Fünftel reduziert. Die Pflicht zur Teilnahme an Lehrgängen, Arbeitsgemeinschaften und anderen verpflichtenden Lehrveranstaltungen bleibt davon unberührt. Eine nach § 21a Absatz 2 gewährte Unterhaltsbeihilfe wird für die Dauer des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit um ein Fünftel verringert.

(6) Die Dauer des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit beträgt zweieinhalb Jahre. Die Verteilung der Verlängerung des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit richtet sich nach § 5b Absatz 6 Satz 5 des Deutschen Richtergesetzes.

(7) Über Anträge auf Ableistung des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit sowie die Verteilung der Verlängerung des Vorbereitungsdienstes auf die Pflichtstationen entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts.“

20. § 22 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden die Wörter „fünfunddreißig vom Hundert“ durch die Angabe „35 Prozent“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 werden die Wörter „zehn vom Hundert“ durch die Angabe „10 Prozent“ ersetzt.

21. In § 23 Satz 1 Nummer 3 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

22. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Der Präsident“ durch die Wörter „Die Präsidentin oder der Präsident“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts Rostock leitet die Ausbildung, in der Verwaltungsstation im Benehmen mit dem für Inneres zuständigen Ministerium, in der Station Rechtsberatung im Benehmen mit der Rechtsanwaltskammer des Landes Mecklenburg-Vorpommern.“

23. In § 26 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

24. In § 27 Satz 1 wird das Wort „Prüfungsausschuß“ durch das Wort „Prüfungsausschuss“ ersetzt.

25. In der Überschrift zu Teil 6 wird das Wort „Schlußvorschriften“ durch das Wort „Schlussvorschriften“ ersetzt.

26. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „Justizministerium“ durch die Wörter „für Justiz zuständige Ministerium“, das Wort „Einvernehmen“ durch das Wort „Benehmen“ und das Wort „Innenministerium“ durch die Wörter „für Inneres zuständigen Ministerium“ ersetzt.

bb) In Nummer 6 wird das Wort „Abschluß“ durch das Wort „Abschluss“ ersetzt.

cc) In Nummer 9 wird das Wort „vorzulegenden“ durch das Wort „einzureichenden“ ersetzt.

dd) In Nummer 11 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

ee) In Nummer 12 werden nach der Angabe „§ 21 Absatz 3“ die Wörter „und des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit nach § 21b“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Justizministerium erläßt“ durch die Wörter „für Justiz zuständige Ministerium erlässt“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „Nr.“ durch das Wort „Nummer“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. Januar 2023 in Kraft. Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a und b tritt am 1. April 2024 in Kraft.

Begründung:

A Allgemeiner Teil

Das Ableisten des juristischen Vorbereitungsdienstes ist aufgrund bundesrechtlicher Vorgaben derzeit nur in Vollzeit möglich. Durch das Gesetz zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und weiterer Vorschriften vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154, 2172) wird ein neuer § 5b Absatz 6 Deutsches Richtergesetz (DRiG) eingeführt. Danach ist ab dem 1. Januar 2023 auf Antrag unter bestimmten Voraussetzungen ein Vorbereitungsdienst in Teilzeit zu ermöglichen. Diese Vorgaben sind in Landesrecht umzusetzen.

Die Möglichkeit, den Vorbereitungsdienst in Teilzeit ableisten zu können, entlastet Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, die während des Vorbereitungsdienstes familiäre Betreuungs- oder Pflegeaufgaben wahrnehmen oder aus anderen gewichtigen Gründen nicht in der Lage sind, sich mit voller Arbeitskraft dem Vorbereitungsdienst zu widmen. Derzeit ist eine Entlastung in diesem Bereich lediglich partiell möglich, z. B. über die Gewährung von Sonderurlaub bei notwendiger Betreuung erkrankter Kinder.

Bei der Umsetzung der bundesgesetzlichen Vorgaben in Landesrecht sind die Rahmenbedingungen der juristischen Ausbildung im Vorbereitungsdienst in Mecklenburg-Vorpommern in den Blick zu nehmen. Dies betrifft insbesondere die Einstellungs- und Prüfungstermine sowie die Ausgestaltung des Vorbereitungsdienstes mit aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen. In Mecklenburg-Vorpommern erfolgen die Einstellungen zum 1. Juni und 1. Dezember jeden Jahres. Es finden darauf basierend zwei Prüfungskampagnen statt (Frühjahr und Herbst).

Weiter setzt der Gesetzesentwurf Beschlüsse der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister zum universitären Schwerpunktbereichsstudium im Sinne einer Angleichung des Umfangs des Schwerpunktbereichsstudiums sowie der zugehörigen Prüfungsleistungen um.

Die weiteren im Gesetzesentwurf enthaltenen Änderungen betreffen die Zusammenfassung der Leitung der Ausbildung beim Präsidenten des Oberlandesgerichts sowie die sprachliche Gestaltung des Gesetzes. Soweit möglich wird eine geschlechtsneutrale Formulierung gewählt, im Übrigen eine sprachliche Gleichstellung von Frauen und Männern erreicht. Daneben erfolgen Anpassungen an die Bezeichnung zuständiger Ministerien, geltender Rechtschreibung sowie Rechtsförmlichkeiten.

Bei der vollständigen Ableistung des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit entstehen aufgrund der durchgängigen Kürzung der Besoldung bzw. Unterhaltsbeihilfe keine Mehrkosten. Nicht bezifferbare Mehrkosten können durch die vorgesehene Wechselmöglichkeit von Vollzeit in Teilzeit sowie die bundesgesetzlich vorgegebene Verlängerung des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit auf zweieinhalb Jahre entstehen. Neuer oder zusätzlicher Vollzugsaufwand entsteht nicht, da sich der Teilzeitvorbereitungsdienst in die bestehenden Einstellungs- und Prüfungstermine sowie Lehrveranstaltungen einfügt. Mit Blick auf die Änderungen zum universitären Schwerpunktbereichsstudium entsteht ein Vollzugsaufwand bei der Universität Greifswald, da die Studien- und Prüfungsordnungen sowie Lehrinhalte anzupassen sein werden.

Sämtliche Regelungen stehen einer ausbaufähigen elektronischen Verwaltung nicht entgegen und sind mit höherrangigem Recht vereinbar. Insbesondere sind die Regelungen verhältnismäßig. Die Umsetzung des Teilzeitreferendariats ist eine bundesgesetzliche Vorgabe. Sie schränkt den Zugang zum Vorbereitungsdienst über bestehende Regelungen hinaus nicht ein, sondern erweitert partiell die konkrete Ausgestaltung des Dienstes. Dies ist aufgrund der in den benannten Fällen gegebenen Mehrbelastung des betroffenen Personenkreises zu begrüßen. Die Änderungen beim universitären Schwerpunktbereichsstudium schränken den Zugang zum Studiengang Rechtswissenschaften nicht ein und wirken durch die Reduzierung des Umfangs begünstigend. Sie sollen die Harmonisierung der juristischen Ausbildung im Bundesgebiet ermöglichen und lassen der Universität zudem notwendigen Gestaltungsspielraum.

B Besonderer Teil

Zu Artikel 1 – Änderung des Juristenausbildungsgesetzes

Zu Nummer 1 (Überschrift)

Durch die Änderung wird eine geschlechtsneutrale Formulierung in der Überschrift erreicht. Die Kurzbezeichnung sowie amtliche Abkürzung des Gesetzes bleiben unberührt, um Verwirrungen und Unsicherheiten zu vermeiden.

Zu Nummer 2 (Inhaltsübersicht, § 11, § 21a, § 21b, Teil 6)

Es handelt sich um Folgeänderungen zu den Änderungen in Artikel 1 Nummern 11, 18, 19 und 25.

Zu Nummer 3 (§ 1)

Die Änderung führt zu einer geschlechtsneutralen Formulierung.

Zu Nummer 4 Buchstaben a und b (§ 2a Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2)

Die Änderung dient der Anpassung an die Beschlusslage der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister.

Mit Beschluss vom 9. November 2017 wurde die Umsetzung der Empfehlungen des Berichts des Koordinierungsausschusses zu „Harmonisierungsmöglichkeiten für die juristischen Prüfungen: Austausch mit den juristischen Fakultäten“ empfohlen. Bei diesen handelt es sich um eine Angleichung des Umfangs des Schwerpunktbereichsstudiums (10 bis 14 Semesterwochenstunden) sowie der Prüfungsleistungen (mindestens zwei, maximal drei, davon mindestens eine schriftliche Prüfungsleistung). Weiter stellten die Justizministerinnen und Justizminister fest, dass die universitäre Schwerpunktbereichsausbildung und -prüfung einer Anpassung bedarf, um dem Gebot der Einheitlichkeit der Prüfungsanforderungen und Leistungsbewertungen Rechnung zu tragen und einer Beeinträchtigung der Pflichtfachausbildung zu begegnen. Mit weiterem Beschluss vom 7. November 2019 wurde daher der weitere Bericht des Koordinierungsausschusses „Harmonisierungsmöglichkeiten für die juristischen Prüfungen: Untersuchung weiterer denkbarer Maßnahmen gegen Fehlentwicklungen der universitären Schwerpunktbereichsprüfung“ zur Kenntnis genommen.

Dieser sieht eine weitere Spezifizierung bei den Prüfungsleistungen dahingehend vor, dass eine der zwei oder drei Prüfungsleistungen eine häusliche wissenschaftliche Arbeit sein sollte. Jedenfalls dann, wenn an einer Universität eine aus mehr als zwei Prüfungsleistungen bestehende Schwerpunktbereichsprüfung vorgesehen wird, sollte eine dieser Prüfungsleistungen eine mündliche Prüfung sein.

Die Änderung soll eine strukturelle Vergleichbarkeit der Schwerpunktbereichsprüfung an den einzelnen Universitäten ermöglichen, lässt der Universität Greifswald aber auch einen ausreichenden Gestaltungsspielraum zur Regelung der weiteren Prüfungsmodalitäten.

Zu Nummer 4 Buchstabe c (§ 2a Absatz 3 Satz 2)

Die Anpassung ist aufgrund der Neuregelung der Zuständigkeiten der Ministerien notwendig. Das „Justizministerium“ ist nunmehr das „Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz“. Zur Vermeidung von Unsicherheiten bei etwaigen weiteren Änderungen wird eine allgemeine Formulierung bezogen auf das für „Justiz“ zuständige Ministerium gewählt.

Zu Nummer 5 (§ 4 Absatz 1 Satz 1)

Die Änderung dient der Umsetzung der geltenden Rechtschreibung.

Zu Nummer 6 (§ 6 Absatz 1)

Die Änderung dient der Umsetzung der geltenden Rechtschreibung.

Zu Nummer 7 (§ 7)

Die Anpassung ist aufgrund der Neuregelung der Zuständigkeiten der Ministerien notwendig. Das „Justizministerium“ ist nunmehr das „Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz“. Zur Vermeidung von Unsicherheiten bei etwaigen Änderungen wird eine allgemeine Formulierung bezogen auf das für „Justiz“ zuständige Ministerium gewählt.

Zu Nummer 8 (§ 8)

Die Änderungen dienen der sprachlichen Gleichstellung von Frauen und Männern.

Zu Nummer 9 (§ 9)

Die Änderung dient der sprachlichen Gleichstellung von Frauen und Männern und der Anpassung aufgrund der Neuregelung der Zuständigkeiten der Ministerien. Der Austausch des Wortlauts der Norm erfolgt aus Gründen der Übersichtlichkeit, da alle Nummern der Norm betroffen sind. Der Inhalt ist weitgehend unverändert. Die Erwähnung von Hochschuldozenten in Nummer 1 ist nicht mehr erforderlich, da es diese seit einer Änderung des Landeshochschulgesetzes nicht mehr gibt.

Zu Nummer 10 Buchstabe a (§ 10 Absatz 3)

Die Anpassung ist aufgrund der Neuregelung der Zuständigkeiten der Ministerien notwendig. Das „Justizministerium“ ist nunmehr das „Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz“. Zur Vermeidung von Unsicherheiten bei etwaigen Änderungen wird eine allgemeine Formulierung bezogen auf das für „Justiz“ zuständige Ministerium gewählt.

Zu Nummer 10 Buchstabe b (§ 10 Absatz 4 Satz 1)

Die Änderung dient der Umsetzung der geltenden Rechtschreibung.

Zu Nummer 11 Buchstaben a, b, d und e (§ 11 Überschrift, Absatz 1, Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 Satz 1)

Die Änderungen dienen der sprachlichen Gleichstellung von Frauen und Männern.

Zu Nummer 11 Buchstabe c (§ 11 Absatz 2 Satz 1)

Die Änderung dient der Wahrung der Rechtsförmlichkeit, da Abkürzungen im laufenden Text von Rechtsvorschriften nicht zu verwenden sind.

Zu Nummer 12 (§ 14)

Durch die Änderungen werden geschlechtsneutrale Formulierungen erreicht.

Zu Nummer 13 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (§ 15 Absatz 1 Satz 1)

Durch die Änderungen werden geschlechtsneutrale Formulierungen erreicht.

Zu Nummer 13 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (§ 15 Absatz 1 Satz 2)

Die Änderungen dienen der Umsetzung der geltenden Rechtschreibung.

Zu Nummer 13 Buchstabe b (§ 15 Absatz 2 Satz 1)

Da das Juristenausbildungsgesetz in § 11 den Begriff „Prüfungsausschüsse“ nutzt, soll eine sprachliche Anpassung erfolgen.

Zu Nummer 14 (§ 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2)

Durch die Änderung sollen Unsicherheiten mit Blick auf die Umsetzung des Gesetzes zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (Onlinezugangsgesetz) vermieden werden. Das Wort „vorlegt“ könnte eine zwingende Einreichung von Unterlagen in Papierform nahelegen. Der Begriff „einreicht“ ist offener und schließt etwa die elektronische Übersendung nicht aus.

Zu Nummer 15 Buchstabe a (§ 20 Satz 1)

Die Änderung dient der Umsetzung der geltenden Rechtschreibung.

Zu Nummer 15 Buchstabe b (§ 20 Satz 2)

Die Änderung dient der Wahrung der Rechtsförmlichkeit, da Abkürzungen im laufenden Text von Rechtsvorschriften nicht zu verwenden sind.

Zu Nummer 16 (§ 20a Satz 4)

Die Änderung dient der Umsetzung der Schreibweise entsprechend den übrigen Regelungen. Das Wort „staatliche“ vor Pflichtfachprüfung klein zu schreiben, entspricht der Schreibweise nach dem Deutschen Richtergesetz und anderer Vorschriften des Juristenausbildungsgesetzes.

Zu Nummer 17 Buchstabe a (§ 21 Absatz 2 Satz 2)

Die Änderung dient der sprachlichen Gleichstellung von Frauen und Männern.

Zu Nummer 17 Buchstabe b (§ 21 Absatz 4 Satz 3 Nummer 1)

Die Änderung dient der Umsetzung der geltenden Rechtschreibung.

Zu Nummer 18 Buchstabe a (§ 21a Überschrift)

Die Änderung dient der Wahrung der Rechtsförmlichkeit. Da § 21a in Absatz 2 Satz 3 eine Verordnungsermächtigung enthält, ist dies in der Überschrift kenntlich zu machen.

Zu Nummer 18 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa (§ 21a Absatz 1 Satz 1)

Die Änderung dient der sprachlichen Gleichstellung von Frauen und Männern.

Zu Nummer 18 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb (§ 21a Absatz 1 Satz 2)

Die Änderung dient der Anpassung aufgrund einer weiteren Änderung des Beamtenstatusgesetzes.

Zu Nummer 18 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa (§ 21a Absatz 2 Satz 1)

Die Änderung dient der sprachlichen Gleichstellung von Frauen und Männern.

Zu Nummer 18 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb (§ 21a Absatz 2 Satz 3)

Die Anpassung ist aufgrund der Neuregelung der Zuständigkeiten der Ministerien notwendig. Das „Justizministerium“ ist nunmehr das „Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz“. Zur Vermeidung von Unsicherheiten bei etwaigen Änderungen wird eine allgemeine Formulierung bezogen auf das für „Justiz“ zuständige Ministerium gewählt.

Zu Nummer 18 Buchstaben d und e (§ 21a Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4)

Die Änderungen dienen der sprachlichen Gleichstellung von Frauen und Männern. Die Neufassung des Absatzes 3 Satz 1 dient allein der Wahrung der Übersichtlichkeit. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

Zu Nummer 19 (Einfügen eines neuen § 21b - Vorbereitungsdienst in Teilzeit)

Die Regelung dient der Umsetzung des zum 1. Januar 2023 in Kraft tretenden neuen § 5b Absatz 6 DRiG. Dieser lautet:

„(6) ¹Die Ableistung des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit ist auf Antrag zu eröffnen im Falle der tatsächlichen Betreuung oder Pflege

1. mindestens eines Kindes unter 18 Jahren oder
2. eines laut ärztlichen Gutachtens pflegebedürftigen Ehegatten, Lebenspartners oder in gerader Linie Verwandten.

²Liegen besondere persönliche Gründe vor, die in Art und Umfang den in Satz 1 genannten Gründen vergleichbar sind und eine besondere Härte darstellen, kann auf Antrag die Ableistung des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit eröffnet werden. ³Für die Ableistung in Teilzeit wird der regelmäßige Dienst um ein Fünftel reduziert. ⁴Die Dauer des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit beträgt zweieinhalb Jahre. ⁵Die Zeit der Verlängerung des Vorbereitungsdienstes ist in angemessener Weise auf die Pflichtstationen zu verteilen.“

Durch die dynamischen Verweisungen im neuen § 21b auf § 5b Absatz 6 Deutsches Richter-gesetz wird gewährleistet, dass bei Änderungen der Vorgaben des Deutschen Richter-gesetzes – z. B. Erweiterung des Kreises pflegebedürftiger Angehöriger – diese auch in Landesrecht umgesetzt sind.

§ 21b Absatz 1 enthält die Voraussetzungen, unter denen der Vorbereitungsdienst in Teilzeit auf Antrag zu eröffnen ist, z. B. tatsächliche Betreuung eines minderjährigen Kindes oder tatsächliche Pflege eines pflegebedürftigen Elternteils. Aufgrund der Betreuung oder Pflege fehlt den Betroffenen oftmals die Möglichkeit, sich mit der nötigen Intensität der Ausbildung in den Stationen und insbesondere dem Selbststudium zu widmen. Ihnen ist daher die Möglichkeit der Ableistung in Teilzeit in Form der Verkürzung der regelmäßigen Dienstzeit und Verlängerung des Vorbereitungsdienstes zu eröffnen.

Absatz 2 dient der Umsetzung von § 5b Absatz 6 Satz 2 DRiG n. F. Liegen besondere persönliche Gründe vor, die in Art und Umfang den in Absatz 1 genannten Gründen vergleichbar sind und eine besondere Härte darstellen, kann auf Antrag die Ableistung des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit eröffnet werden. Absatz 2 Satz 2 normiert zwei nicht abschließende Regelbeispiele: Eine bei der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar vorliegende Schwerbehinderung oder Gleichstellung nach § 2 Absatz 2 bzw. Absatz 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

Absatz 3 Satz 1 normiert, dass die Entscheidung für die Ableistung des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit vor Beginn des Vorbereitungsdienstes getroffen werden muss. Dies entspricht der Intention des neuen § 5b Absatz 6 DRiG, der von einer vollständigen Ableistung des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit ausgeht. Die Stellung des Antrags mit der Bewerbung ist praktikabel und fügt sich in das bestehende Verfahren zur Aufnahme in den Vorbereitungsdienst ein. Nur unter engen Voraussetzungen soll nach den Vorgaben in Absatz 4 ein Wechsel von Vollzeit in Teilzeit möglich sein. Die Einschränkung ist notwendig, weil eine nur anteilige Verlängerung des Vorbereitungsdienstes zwischen zwei und zweieinhalb Jahren aufgrund der Rahmenbedingungen in Mecklenburg-Vorpommern nicht möglich und der Grundsatz der Chancengleichheit zu beachten ist. Die Gesetzesbegründung des Bundes (Bundestagsdrucksache 19/26828, S. 187 f.) dürfte nicht zwingend gegen diese Möglichkeit sprechen, da sie dem Landesgesetzgeber die Entscheidung darüber belässt, ob ein Wechsel auch noch nach Beginn des Vorbereitungsdienstes ermöglicht werden soll.

Bei der in Absatz 4 vorgesehenen Wechselmöglichkeit können Änderungen in den persönlichen Verhältnissen im Sinne einer hinzutretenden Belastung berücksichtigt werden. Mit fortschreitender Zeit ist es aber aus Gründen der Chancengleichheit nicht mehr gerechtfertigt, eine Verlängerung des Vorbereitungsdienstes mit gleichzeitiger Verschiebung des Prüfungstermins vorzusehen, da für einen weit überwiegenden Zeitraum die Ausbildung ohne die abzumildernde Mehrbelastung möglich gewesen ist. Absatz 4 Satz 1 sieht hier einen angemessenen Zeitpunkt – Beginn des 15. Ausbildungsmonats – vor. Bis zu diesem Zeitpunkt haben die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare bereits drei der vier Pflichtstationen (Zivilrechtspflege, Verwaltung und Strafrechtspflege) sowie einen Teil der vierten Pflichtstation (Rechtsberatung) in Vollzeit absolviert. Weiter regelt Absatz 4 Satz 2, dass bei Eintritt der Voraussetzungen eine unverzügliche Entscheidung dahingehend getroffen werden muss, ob eine weitere Ableistung des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit erfolgen soll.

Ein Wechsel von Teilzeit in Vollzeit ist nicht vorgesehen. Bei Beginn des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit oder eines zulässigen Wechsels dauert dieser zweieinhalb Jahre. Dadurch soll vermieden werden, dass auch bei einer nur kurzfristigen vorübergehenden Inanspruchnahme der Teilzeitmöglichkeit die sechsmonatige Verlängerung erreicht werden kann. Zudem ist es für einen geordneten Ablauf des Vorbereitungsdienstes erforderlich, die Dauer festzulegen. Dies erscheint angesichts der relativ kurzen Dauer des Vorbereitungsdienstes für die Betroffenen zumutbar.

Absatz 5 dient der Umsetzung weiterer Vorgaben des neuen § 5b Absatz 6 DRiG. Nach dessen Satz 3 wird der regelmäßige Dienst für die Dauer der Teilzeitbeschäftigung um ein Fünftel reduziert. Den Ländern bleibt durch diese bundesgesetzliche Vorgabe kein weitergehender Spielraum. Weiter müssen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare in Teilzeit gemeinsam mit den sich in Vollzeit befindlichen Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren desselben Einstellungstermins an allen gemeinschaftlichen Ausbildungsveranstaltungen teilnehmen. Dies ist notwendig, da individuelle Lehrveranstaltungen für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare in Teilzeit aufgrund des damit verbundenen Personal- und Verwaltungsaufwands mit einhergehender finanzieller Mehrbelastung nicht ermöglicht werden können. Die Reduzierung der Dienstzeit hat zur Folge, dass auch eine nach § 21a Absatz 2 gewährte Unterhaltsbeihilfe zu kürzen ist. Für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, die – wie im Regelfall – ihren Vorbereitungsdienst im Beamtenverhältnis auf Widerruf ableisten, sieht § 6 Absatz 1 des Landesbesoldungsgesetzes dies bereits vor, sodass es keiner Regelung bedarf.

Absatz 6 bestimmt die Verlängerung des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit auf zweieinhalb Jahre, unabhängig davon, ob er vollständig oder teilweise in Teilzeit abgeleistet wird. Denn der Vorbereitungsdienst endet nach § 24 des Juristenausbildungsgesetzes mit Ablauf des Tages, an dem die Prüfung für bestanden oder die erste Wiederholungsprüfung für nicht bestanden erklärt worden ist. Da in Mecklenburg-Vorpommern pro Jahr nur zwei Prüfungstermine angeboten werden, kann eine nur anteilige Verlängerung auch bei der vorgesehenen Wechselmöglichkeit nicht erfolgen. Zusätzliche Prüfungskampagnen sind schon wegen des damit verbundenen tatsächlichen Aufwands in personeller und finanzieller Hinsicht nicht realisierbar. Entsprechend der bundesgesetzlichen Vorgabe ist die Zeit der sechsmonatigen Verlängerung weiter in angemessener Weise auf die Pflichtstationen zu verteilen.

Absatz 7 bestimmt die Zuständigkeit der Präsidentin oder des Präsidenten des Oberlandesgerichts für die Anträge auf Ableistung des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit sowie die Verteilung der Verlängerungszeit auf die Pflichtstationen. Dies fügt sich in die bestehenden Zuständigkeiten ein. Eine feste Verteilung auf bestimmte Pflichtstationen sollte hier nicht vorgegeben werden, um eine hinreichende Flexibilität zu ermöglichen.

Zu Nummer 20 (§ 22 Absatz 2)

Die Änderungen dienen der Ersetzung veralteter Begrifflichkeiten.

Zu Nummer 21 (§ 23 Satz 1 Nummer 3)

Die Änderung dient der Wahrung der Rechtsförmlichkeit, da Abkürzungen im Gesetzestext nicht zu verwenden sind.

Zu Nummer 22 Buchstabe a (§ 25 Absatz 1)

Die Änderung dient der sprachlichen Gleichstellung von Frauen und Männern.

Zu Nummer 22 Buchstabe b (§ 25 Absatz 2)

Die Neufassung des Absatzes dient der Vereinheitlichung und Bündelung der Leitung der Ausbildung, um eine einheitliche, Synergieeffekte nutzende Verfahrensweise zu erreichen. Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts leitet nunmehr auch die Ausbildung in der Verwaltungsstation; dies – in Anlehnung an die Regelung zur Rechtsberatungsstation – im Benehmen mit dem für Inneres zuständigen Ministerium. Weiter wird durch die Neufassung eine zukunftssichere Formulierung mit Blick auf das zuständige Ministerium erreicht.

Zu Nummer 23 (§ 26)

Die Änderung dient der Wahrung der Rechtsförmlichkeit, da Abkürzungen im Gesetzestext nicht zu verwenden sind.

Zu Nummer 24 (§ 27)

Die Änderung dient der Anpassung an die geltende Rechtschreibung.

Zu Nummer 25 (Teil 6)

Die Änderung dient der Anpassung an die geltende Rechtschreibung.

Zu Nummer 26 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (§ 28 Absatz 1)

Die Anpassung ist aufgrund der Neuregelung der Zuständigkeiten der Ministerien notwendig. Das „Justizministerium“ ist nunmehr das „Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz“. Zur Vermeidung von Unsicherheiten bei etwaigen Änderungen wird eine allgemeine Formulierung bezogen auf das für „Justiz“ zuständige Ministerium gewählt. Das „Innenministerium“ ist nunmehr das „Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung“. Auch hier soll durch die allgemeine Wortwahl bezogen auf „Inneres“ eine zukunftssichere Formulierung erreicht werden. Gleichfalls wird eine aufgrund Artikel 1 Nummer 22 Buchstabe b erforderliche Folgeänderung vorgenommen. Das Einvernehmen kann durch Benehmen ersetzt werden.

Zu Nummer 26 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (§ 28 Absatz 1 Nummer 6)

Die Änderung dient der Anpassung an die geltende Rechtschreibung.

Zu Nummer 26 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc (§ 28 Absatz 1 Nummer 9)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 14. Sie soll den Begriff „vorzulegenden“ durch den offeneren Begriff „einzureichenden“ ersetzen.

Zu Nummer 26 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd (§ 28 Absatz 1 Nummer 11)

Die Änderung dient der Wahrung der Rechtsförmlichkeit, da Abkürzungen im Gesetzestext nicht zu verwenden sind.

Zu Nummer 26 Buchstabe a Doppelbuchstabe ee (§ 28 Absatz 1 Nummer 12)

Die Änderung ist eine Folgeänderung zur Einfügung des neuen § 21b. In der Rechtsverordnung sind nähere Bestimmungen zu treffen, z.B. zum Umfang der einzureichenden Unterlagen und zu sonstigen Einzelheiten zur Ausgestaltung des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit.

Zu Nummer 26 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa (§ 28 Absatz 2 Satz 1)

Die Anpassung ist aufgrund der Neuregelung der Zuständigkeiten der Ministerien notwendig. Das „Justizministerium“ ist nunmehr das „Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz“. Zur Vermeidung von Unsicherheiten bei etwaigen Änderungen wird eine allgemeine Formulierung bezogen auf das für „Justiz“ zuständige Ministerium gewählt. Weiter dient die Änderung der Anpassung an die geltende Rechtschreibung.

Zu Nummer 26 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb (§ 28 Absatz 2 Satz 2)

Die Änderung dient der Wahrung der Rechtsförmlichkeit, da Abkürzungen im Gesetzestext nicht zu verwenden sind.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Da der Gesetzentwurf der Umsetzung des Teilzeitreferendariats mit Blick auf den erst ab dem 1. Januar 2023 geltenden § 5b Absatz 6 DRiG dienen soll, ist das Inkrafttreten für den 1. Januar 2023 vorgesehen. Damit haben erstmals die Referendarinnen und Referendare, die zum 1. Juni 2023 ihren Vorbereitungsdienst beginnen, die Möglichkeit, von Beginn an einen Antrag auf Teilzeit zu stellen. Da mit dem Inkrafttreten grundsätzlich die Außenwirksamkeit beginnt, wird Referendarinnen und Referendaren, die sich bereits im Vorbereitungsdienst befinden, die Wechselmöglichkeit von Vollzeit in Teilzeit unter den Voraussetzungen des § 21b Absatz 4 eröffnet. Die weiteren Änderungen müssen nicht früher in Kraft treten. Ein späteres Inkrafttreten ist für Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a und b erforderlich, um die notwendigen Änderungen beim Schwerpunktbereichsstudium zu realisieren. Neben Studien- und Prüfungsordnungen mit entsprechenden Übergangsvorschriften werden auch Studieninhalte angepasst werden müssen.